

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.05.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	23.05.2017	öffentlich
Integrationsrat	24.05.2017	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	05.07.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Errichtung und Betrieb einer 5. städtischen Erziehungshilfeeinrichtung

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 08.03.2017, TOP 5, Drucksachen-Nr. 4409/2014-2020 (s. Seite 48/49)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bielefeld errichtet und betreibt eine 5. städtische Erziehungshilfeeinrichtung mit einem niedrigschwelligen stationären Intensivangebot.
2. Die notwendigen Investitionen für die Herstellung der Einrichtung sind durch die Verwendung der Mittel aus dem Nachlass der Frau Ingrid Feuchert zu finanzieren.
3. Der Personalbedarf für den Betrieb der Einrichtung (11,0 Planstellen sowie 2,0 Berufspraktikanten) wird anerkannt. Die Verwaltung wird aufgefordert, diesen Bedarf im Rahmen der Etatberatungen für den Haushaltsplan 2018 einzubringen.
4. Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Einrichtung sind im Rahmen der Etatberatungen für den Haushaltsplan 2018 budgetneutral durch Minderaufwand in der Produktgruppe 11 06 02 Förderung von Familien darzustellen.

Begründung:

1. Bedarf für eine 5. städtische Erziehungshilfeeinrichtung

Die im Jugendhilfeausschuss vorgestellte Planung der Ziele für ein Soziales Bielefeld 2017 (Drucksachen-Nr. 4409/2014-2020) beinhaltet auch die Weiterentwicklung der

Angebotslandschaft Hilfen zur Erziehung. Zielsetzung ist, die Angebotslandschaft entsprechend der bestehenden Bedarfe der Mädchen und Jungen in Bielefeld anzupassen.

Eine von mehreren Maßnahmen zur Zielerreichung ist die Schaffung einer 5. städtischen Erziehungshilfeeinrichtung.

Der Bedarf für diese Einrichtung ergibt sich daraus, dass aktuell im stationären Bereich der Hilfe zur Erziehung ein nicht ausreichendes passgenaues Angebot in Krisensituationen vorgehalten wird. In der Folge werden vorhandene Angebote auch dann belegt, wenn es sich nicht um das konzeptionell erforderliche Angebot handelt. Zudem werden Minderjährige in schweren, gravierenden Krisensituationen zunehmend entweder von stationären Einrichtungen nicht aufgenommen oder die Versorgung und Betreuung abgebrochen.

Aufgrund der rechtlichen Inobhutnahmepflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII muss aber eine unmittelbare Unterbringung in den vorhandenen städtischen Einrichtungen erfolgen. Derzeit erfolgt diese Pflichtversorgung in den vorhandenen vier städt. Einrichtungen, die dadurch jedoch überbelegt sind und für diese Zielgruppe auch nicht die adäquate Betreuung darstellen.

Daher ist eine Einrichtung mit zwei Gruppen (je sechs Plätze für Mädchen und Jungen) möglichst bis zum 01.07.2018 zu schaffen (s. Anlage Konzept).

2. Investive Verwendung des Nachlassvermögens in der Nachlassangelegenheit Frau Ingrid Feuchert

Die Erblasserin Frau Ingrid Feuchert hat ihr Vermögen in Höhe von ca. 540.000 € der Stadt Bielefeld hinterlassen. In ihrem Testament hat sie als Zweck festgelegt, dass ihr hinterlassenes Vermögen „zur Verwendung für Waisenkinder“ einzusetzen ist.

Die zweckentsprechende Verwendung des Nachlassvermögens ist durch das Dezernat 5 in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen sowie mit dem Rechtsamt geprüft worden.

Voll- oder Halbweisen stellen nur noch einen äußerst geringen Anteil der tatsächlich unterstützungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen dar. Der Begriff der „Waisenkinder“ muss sich an dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin orientieren. Das Rechtsamt kommt daher zu folgendem Fazit seiner Prüfung: „Im Ergebnis erscheint es daher unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Erblasserin vertretbar, die Mittel aus der Erbschaft unterstützungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen zugutekommen zu lassen, die ohne den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern aufwachsen müssen, und den Nachlass für entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe zu verwenden.“

Nach Auffassung der Verwaltung ermöglicht die Zweckbindung des Nachlasses an die Stadt Bielefeld eine investive Verwendung der Mittel.

Zur Umsetzung einer zweckentsprechenden Maßnahme wird derzeit ein geeignetes Gebäude gesucht, das für den Betrieb als Erziehungshilfeeinrichtung geeignet ist und entsprechend herzurichten ist. Es wird mit einem investiven Mittelbedarf von ca. 425.000 € gerechnet, der aus dem Nachlass der Frau Ingrid Feuchert gedeckt wird. Die verbleibenden Mittel aus dem Nachlass der Frau Ingrid Feuchert sollen für notwendige Investitionen in zwei anderen städtischen Erziehungshilfeeinrichtungen eingesetzt werden. Zum einen soll das Außengelände des Mädchenwohnheims Halhof neu gestaltet werden (ca. 15.000 €). Zum anderen sollen ca. 100.000 € für die dringend notwendige Sanierung des Rinderstalls im Rolf-Wagner-Haus eingesetzt werden.

3. Finanzierung der laufenden Betriebskosten

Das Jugendamt Bielefeld gewährt für die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen Entgelte an auswärtige und Bielefelder freie Träger von stationären Einrichtungen. Die Personalausstattung entspricht den Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde Landesjugendamt. Die Entgelte enthalten neben den Personalkosten auch alle notwendigen laufenden Betriebskosten wie Miete, Neben- und Energiekosten, Erhaltungsaufwand, Versorgung der Minderjährigen. Diese Kosten werden aus dem Etat der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes beglichen.

Für den Betrieb der 5. Einrichtung ist gesamtstädtisch gesehen eine finanzielle Deckung vorhanden, weil das Jugendamt im Rahmen seiner Pflichtversorgung die Minderjährigen sowieso entweder in eigenen Einrichtungen oder Einrichtungen freier Träger unterbringen und finanzieren muss.

In der Veränderungsliste zum Haushalt 2018 wird die entsprechende Deckung für den Betrieb der 5. städtischen Erziehungshilfeeinrichtung als Minderaufwand bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingebracht. Die Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtung ist damit kostenneutral.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger